

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-SO-AUS

Steuernummer

Ifd. Nr. der Anlage

Aufteilung ausländischer Einkünfte und Steuern bei sonstigen Einkünften

Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege in Kopie ein.

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft / Gemeinschaft

Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE-SO enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

18

Staat

250

Für die Steuerermäßigung maßgeblicher Absatz des § 34c EStG

273

1 = Abs. 1
3 = Abs. 3
5 = Abs. 5

Übereinstimmender Antrag aller Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt

264

1 = Ja

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen

In den Einkünften laut den Zeilen 7, 8, 39 und 40 der Anlage FE-SO enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)

251

EUR

Ct

Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 7

263

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)

540

EUR

Ct

Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)

542

11	Name der Gesellschaft / Gemeinschaft																		zur Anlage FE-SO-AUS								
12	Steuernummer										lfd. Nr. der Anlage																
Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten																											
Die folgende Seite muss für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.																											
13	Nummer des Beteiligten																										
14	Name des Beteiligten																										
Ausländische Einkünfte, die in der Anlage FE-SO enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind																											
15	Antrag des Beteiligten auf Abzug der ausländischen Steuer nach § 34c Abs. 2 EStG wird gestellt																		264	☐	1 = Ja						
Einkünfte																											
(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)																											
16	In den Einkünften laut den Zeilen 48, 49, 52 und 53 der Anlage FE-SO enthaltene ausländische Einkünfte (vor Teilfreistellung i. S. d. §§ 20, 21 InvStG und / oder vor Abzug ausländischer Steuern)																		251	EUR				Ct			
17	Ausländische Steuern zu den Einkünften aus Zeile 16																		263								
Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt																											
18	Laufende Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																		540	EUR				Ct			
19	Außerordentliche Einkünfte, für die ein Progressionsvorbehalt in Betracht kommt (ohne negative Einkünfte nach § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG)																		542								

